

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

125

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2013

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarr-
rinnen und Pfarrer (Pfarnebentätigkeits-
verordnung – PfNV)..... 126
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer
(PfUrlVO)..... 127
- Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und
Glockensachverständigen..... 128
- Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen
und Studenten der Hochschule für Kirchen-
musik..... 129

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 130
- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
BAT-KF..... 130

Satzungen / Verträge

- Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-
Lippe e. V. 134
- Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kir-
che von Westfalen e. V. 139
- Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchen-
kreis Recklinghausen e. V. 146

Urkunden

- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück... 150

Bekanntmachungen

- Kollektenplan für das Jahr 2014..... 151

Personalnachrichten

- Ordinationen..... 155
- Berufungen..... 155
- Beurlaubungen..... 155
- Ruhestand..... 155
- Todesfälle..... 156

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 156
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 156
- Superintendentenstellen..... 156
- Kreispfarrstellen..... 156
- Gemeindepfarrstellen..... 156
- Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt
Münster..... 156

Rezensionen

- Michael Herbst: „beziehungsweise. Grundlagen
und Praxisfelder evangelischer Seelsorge“
Rezensentin: Ingrid Homeyer-Mikin..... 157
- Mouhanad Khorchide: „Islam ist Barmherzig-
keit. Grundzüge einer modernen Religion“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag..... 158

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrnebenständigkeitsverordnung – PfNV)

Vom 18. Juli 2013

Auf Grund von §§ 67, 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 16 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger. Sie gilt ferner für Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger im Ruhestand. Soweit im Folgenden Pfarrerinnen und Pfarrer benannt sind, umfasst dies auch Predigerinnen und Prediger.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die nicht zu den in der Dienstbeschreibung aufgeführten oder typischerweise in diesem Dienst durchzuführenden Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehört (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt).

(2) Aufgaben, die nach Artikel 21 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 25 Absatz 4 PfdG.EKD übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Genehmigung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. die Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber,
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung und
5. für bestehende weitere Nebentätigkeiten Angaben über Art, Dauer und den zeitlichen Umfang in der Woche.

Eine Stellungnahme der Anstellungskörperschaft ist beizufügen.

(2) Einer schriftlichen Anzeige bedürfen

1. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

Eine Vortragstätigkeit liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleichbleibenden Personenkreis vermittelt wird (Unterricht). Die schriftliche Anzeige erfolgt bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern an das Presbyterium sowie an die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten.

(3) Die Genehmigung erlischt bei Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages bzw. Wartandauftrages.

§ 4

Genehmigungszuständigkeit

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten, soweit der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit vier Stunden pro Woche nicht übersteigt. Die genannte Stundenzahl erhöht sich bei einem Dienstumfang von 75 % auf bis zu zehn Stunden pro Woche, bei einem Dienstumfang von 50 % auf bis zu 16 Stunden pro Woche. Ansonsten erfolgt die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Soweit die Superintendentin oder der Superintendent eine Nebentätigkeit genehmigt, erfolgt die Genehmigung in der Regel mit einer Befristung. Diese soll maximal fünf Jahre betragen. Die Superintendentin oder der Superintendent zeigt die Genehmigung dem Landeskirchenamt schriftlich an.

(3) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung für Nebentätigkeiten von Superintendentinnen und Superintendenten erfolgt durch das Landeskirchenamt.

§ 5

Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 6

Abführungspflicht

(1) Übt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Tätigkeit, die zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben gehört, wie eine Nebentätigkeit gegen Vergütung aus, so hat sie oder er die Vergütung an die Landeskirche abzu-

führen. Zu den dienstlichen Aufgaben gehören hierbei auch alle Tätigkeiten nach Artikel 21 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 25 Absatz 4 PfdG.EKD.

(2) Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag an die Landeskirche abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(3) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach den Absätzen 1 und 2 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen sowie des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen sowie aus nach § 64 Pfarrdienstgesetz der EKD angeordneten Nebentätigkeiten an die Landeskirche abzuführen, soweit diese insgesamt die Höchstgrenze von Euro 6.000 (brutto) für das Kalenderjahr übersteigen. Der Betrag erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 5 Absatz 2, soweit diese nicht ersetzt werden.

(4) Der Betrag nach Absatz 3 erhöht sich bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfanges und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(5) Der abzuführende Betrag ist drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig. Dieser kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen von der Abführungspflicht

(1) § 6 Absatz 3 gilt nicht für Vergütungen für:

1. Lehr- und Unterrichtstätigkeiten,
2. Teilnahme an Prüfungen,
3. Tätigkeiten als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
4. Tätigkeiten, die während einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt werden.

(2) Im besonderen kirchlichen Interesse können im Einzelfall Ausnahmen von § 6 Absatz 3 zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 8

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Pfarrerrin oder der Pfarrer hat unverzüglich nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Kalenderjahr gewährten Vergütungen aus Nebentätigkeiten in-

nerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen Euro 1.200 (brutto) übersteigen. Dies gilt nicht, soweit ausschließlich Tätigkeiten nach § 7 erfolgen und nicht für Einnahmen aus der Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerrin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art, Auftraggeber und Höhe der Vergütung aufzuführen. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 9

Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

(1) Wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institution in Anspruch nehmen will, bedarf es deren Einwilligung. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

§ 10

Übergangsbestimmung

Nebentätigkeitsgenehmigungen, welche nach der bisher geltenden Pfarrnebtätigkeitsverordnung vom 20. September 2001 erteilt wurden, bleiben für die in ihnen genannte Dauer, längstens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 20. September 2001 außer Kraft.

Bielefeld, 18. Juli 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 300.13

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerrinnen und Pfarrer (PfUrIVO)

Vom 18. Juli 2013

Auf Grund von § 53 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (KABl. 2012 S. 282) in Verbindung mit § 16 Ausführungsgesetz zum Pfarr-

dienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Pfarrerurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlVO) vom 12. Dezember 1996 (KABl. 1996 S. 292) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von § 53 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (KABl. 2012 S. 282) in Verbindung mit § 16 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen.“
2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt im Kalenderjahr 42 Kalendertage.“
3. § 1 erhält einen 3. Absatz. Er lautet:
„(3) Den Urlaub erteilen die Superintendentinnen und Superintendenten. Bei Superintendentinnen und Superintendenten sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt.“
4. § 1 erhält einen 4. Absatz. Er lautet:
„(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaber einer Schulpfarrstelle sind, erhalten den Urlaub während der Schulferien. Pfarrerinnen und Pfarrer, die zu einem bestimmten Anteil Evangelische Religionslehre erteilen, sollen den Urlaub ebenfalls während der Schulferien erhalten.“
5. § 2 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung, soweit nicht kirchliches Recht etwas anderes bestimmt. Für die Erteilung von Sonderurlaub gilt § 1 Absatz 3 entsprechend, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Landeskirchenamt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft

Bielefeld, 18. Juli 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Az.: 350.211

Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen

Vom 18. Juli 2013

Auf Grund von § 21 Kirchenmusikgesetz hat die Kirchenleitung die nachstehende Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen beschlossen:

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten.
- (2) Diese Gebühren und Auslagen sind durch die Orgel- und Glockensachverständigen der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Arbeiten der Orgel- und Glockensachverständigen dürfen nicht durch die Orgelbauer oder Glockengießereien vergütet werden.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Fachberatung betragen für jede Stunde der Inanspruchnahme einschließlich der Reisezeit und Ausfertigung eines Gutachtens 30 Euro. Ein Standardtermin umfasst bis zu 30 Stunden. Ist die Überschreitung des Ansatzes von 30 Stunden erforderlich, so ist zuvor das Einvernehmen mit der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft herzustellen.
- (2) Als Standardtermin gelten bei der oder dem Orgelsachverständigen:
 - a) Bestandsaufnahme mit Beratung und Gutachten sowie Beratung bei der Erstellung eines Ausschreibungstextes,
 - b) Beratung und Gutachten zu den eingeholten Angeboten,
 - c) Abnahmeprüfung mit Gutachten.
- (3) Als Standardtermin gelten für die Glockensachverständige oder den Glockensachverständigen:
 - a) Bestandsaufnahme mit Beratung und Gutachten sowie Beratung bei der Erstellung eines Ausschreibungstextes,
 - b) Beratung und Gutachten zu den eingeholten Angeboten sowie zu einer neuen, umgegossenen oder instand gesetzten Glocke in der Glockengießerei,
 - c) Abnahmeprüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage nach Aufhängung der Glocken und die Ausfertigung eines Gutachtens.

§ 3

Auslagenersatz

- (1) Die Reisekosten sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes des

Landes Nordrhein-Westfalen und der Kraftfahrzeugverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu zahlen.

(2) 1Notwendige entstandene sonstige Auslagen sind pro Gutachten pauschal mit 40 Euro zu erstatten. 2Ist die Überschreitung dieses Ansatzes ausnahmsweise erforderlich, so ist zuvor das Einvernehmen mit der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft herzustellen; die Auslagen sind nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen vom 6. Januar 1993 (KABl. 1993 S. 11) außer Kraft.

Bielefeld, 18. Juli 2013

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke

Az.: 420.5

Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen und Studenten der Hochschule für Kirchenmusik

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 13 Absatz 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor und Master Evangelische Kirchenmusik und Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (PrüfOKiMu) vom 15. Juli 2010 (KABl. 2011 S. 23) hat das Landeskirchenamt folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) 1Das Praktikum ist bei einer Kirchenmusikerin (Mentorin) oder einem Kirchenmusiker (Mentor), die oder der in einer A- oder B-Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) tätig ist, in einer Kirchengemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Trägerkirche der Hochschule für Kirchenmusik in Herford zu erbringen. 2Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und siebten Semester durchgeführt werden.

(2) 1Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford (Hochschule) weist ihre Studierenden auf die Notwendigkeit des Praktikums hin. 2Die Studierenden su-

chen sich ihren Praktikumsplatz im Einvernehmen mit der Hochschule selbst.

(3) 1Kirchengemeinden mit A- oder B-Kirchenmusikerstellen sind gehalten, Praktikumsplätze vorzusehen und das Praktikum zu fördern, unter anderem durch Hilfestellung für die Unterkunft. 2Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung besteht nicht. 3Für die Finanzierung des Praktikums sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(4) Studierende, die in einer Kirchengemeinde Dienste übernommen haben, sind verpflichtet, die Vertretung für die Praktikumszeit zu regeln und die Hochschule darüber zu informieren.

§ 2

Inhalt

(1) 1Zweck und Ziel des Praktikums sind die Einführung in die Arbeitszweige der Kirchenmusik und die Vertiefung praxisbezogener Fähigkeiten für den kirchenmusikalischen Dienst in A- und B-Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes. 2Hierzu gehören insbesondere:

- a) Im Bereich des Organistendienstes:
 - Gottesdienstliche Arbeit (einschließlich der Amtshandlungen),
 - Gelegenheit zur Erweiterung des Repertoires durch regelmäßiges Üben an den Instrumenten,
 - Gelegenheit zur Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen, gegebenenfalls auch zur selbstständigen Mitwirkung.
- b) Im Bereich des kantoralen Dienstes:
 - Gottesdienstliche Arbeit (einschließlich der Amtshandlungen),
 - Mitarbeit in den Vokal- und Instrumentalgruppen, sowohl unter Anleitung als auch selbstständig,
 - Teilnahme, Mitarbeit sowie selbstständige Tätigkeit bei Proben, Chorwochenenden, Konzerten in Gruppen der Sängers-, Bläserchöre, der Kinderchorarbeit, Instrumental- und Bandarbeit.
- c) Im Bereich der Verwaltung und Organisation:
 - Einführung in die Praxis von Planung, Finanzierung, Organisation und programmatische Gestaltung von Musik im Gottesdienst und von kirchenmusikalischen Veranstaltungen (auch in Jahreszyklen),
 - Anleitung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Einblick in kirchenmusikalische Strukturen einer Region.

(2) 1Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Praktikums einen Bericht. 2Die Mentorin oder der Mentor fertigt ein schriftliches Votum zum Praktikum. 3Bericht und Votum werden wechselseitig zur Kenntnis genommen

(Gegenzeichnung). 4Es soll Gelegenheit zu mündlicher Erörterung gegeben werden.

(3) Der Bericht und das Votum sind der Hochschule unverzüglich zuzuleiten, die danach eine Bescheinigung über das Praktikum ausstellt.

§ 3

Mentorin oder Mentor

(1) 1Die Mentorin oder der Mentor ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums verantwortlich. 2Sie oder er achtet auf eine ausgewogene Einführung und Einübung in die verschiedenen Arbeitsbereiche und macht die Praktikantin oder den Praktikanten mit allen Diensten und deren Vorbereitung vertraut, gibt ihnen Gelegenheit zur Hospitation, berät sie, führt regelmäßig Vor- und Nachgespräche über die zugewiesenen Aufgaben durch und hilft ihnen mit Anregungen zu selbstständiger Arbeit.

(2) 1Der Praktikantin oder dem Praktikanten dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die ihren Kräften angemessen und für den Beruf förderlich sind. 2Zur Vorbereitung auf die Dienste ist ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 4

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 18. Juni 2013 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 11. Juli 2000 (KABL 2000 S. 94).

Bielefeld, 18. Juni 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 423.011

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 26.06.2013
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 19. Juni 2013

§ 1

Änderung

des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

In der Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ erhält die Berufsgruppe 3 – Gesundheitsdienst folgende Fassung:

„3. Gesundheitsdienst

Vorbemerkung zur Berufsgruppe 3. „Gesundheitsdienst“

1. Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern erfolgt nach Anlage 6.
2. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.

3.1 Apothekerinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Apothekerin mit entsprechender Tätigkeit	13
2.	Apothekerin als Leiterin von Apotheken	14
3.	Apothekerin als Leiterin von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	15

3.2 Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte, Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	3
2.	Fachkräfte mit schwierigen Aufgaben ²	5
3.	Fachkräfte, denen mindestens drei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	6

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Medizinische Fachangestellte

- | | | | |
|----|--|--|----|
| b) | Zahnmedizinische Fachangestellte | ordnung ständig unterstellt sind oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind | 9 |
| c) | Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte | | |
| d) | Arzthelferinnen | | |
| e) | Apothekenhelferinnen | 4. Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind ³ | 10 |
| f) | Zahnärztliche Helferinnen | | |
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von zytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen, Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung einer Apothekerin.

3.3 Audiologieassistentinnen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	5
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{2,3}	6
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ²	8

Anmerkungen:

- Fachkräfte sind z. B.:
 - Audiologieassistentinnen
 - Audiometristinnen
- Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.
- Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.4 Ergotherapeutinnen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ²	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche An-	

Anmerkungen:

- Fachkräfte sind z. B.:
 - Ergotherapeutinnen
 - Beschäftigungstherapeutinnen
- Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
- Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.5 Diätassistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen oder die als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, oder die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ^{1,2}	8
3.	Fachkräfte als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, oder mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ^{2,3}	9
4.	Fachkräfte, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ³	10

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich Klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studium, Maldigestion und Malabsorption, nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
- 2 Schonkost ist keine Diätkost. Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400 bzw. 200 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird.
- 3 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- 3 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- 4 Leitende Fachkräfte, denen unter der Verantwortung einer Ärztin für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.6 Physiotherapeutinnen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ²	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Physiotherapeutinnen eingesetzt sind ⁴	9
4.	Fachkräfte, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Physiotherapeutinnen eingesetzt sind ^{3, 4} , oder leitende Fachkräfte, denen mindestens 16 Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴	10

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
 - a) Physiotherapeutinnen
 - b) Krankengymnastinnen
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmung, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen, in Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.

3.7 Logopädinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte, die schwierige Aufgaben erfüllen ¹	8

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patientinnen und Patienten mit Intelligenzminderung, von Aphasiepatientinnen und -patienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.

3.8 Masseurinnen, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	3
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ¹ oder denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	5
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹ oder denen mindestens vier Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	6
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	8

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

3.9 Technische Assistentinnen in der Medizin¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{2, 3}	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9
4.	Leitende Fachkräfte, denen mindestens 16 Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴	10

Anmerkungen:

- 1 Fachkräfte sind z. B.:
- Technische Assistentinnen in der Medizin
 - Medizinisch-technische Assistentinnen
- 2 Schwierige Aufgaben sind z. B. Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z. B. Autoanalyzern), Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen, Durchführung von Kreuzproben, Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen, Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle, Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.
- 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- 4 Leitende Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Ar-

beitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.10 Orthoptistinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ¹	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.

3.11 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	5
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1, 2}	6
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte der Berufsgruppe 3.2 mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9

Anmerkungen:

- 1 Schwierige Aufgaben sind z. B. in der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, trimerische und fotometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen, in der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen), Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen von verschiedenen Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen, Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner, in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.), Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelschrift.

- 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.“

§ 2

Übergangsregelungen

- (1) Für Mitarbeitende, die am 1. Juni 2013 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Mai 2013, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Absatz 4 BAT-KF.
- (2) Für Mitarbeitende, die am 1. Juni 2013 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Mai 2013, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Teil A Absatz 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
- (3) Mitarbeitende, die nach bis zum 31. Mai 2013 geltendem Recht eine persönliche Zulage nach Anmerkung 1 zur Berufsgruppe 3.1 erhalten, erhalten diese Zulage ab dem 1. Juni 2013 für die Dauer der ununterbrochenen anspruchsbegründenden Tätigkeit weiter. Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
- (4) Für Mitarbeitende, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort, sofern sich aus der Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung kein höheres Entgelt ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dortmund, 19. Juni 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Töberich

Satzungen / Verträge

Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen- Lippe e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.07.2013
Az.: 242.11

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Vom 5. Juni 2013

Präambel

„Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. und das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e. V. sind auf Grund der sozialen, ökonomischen und finanziellen Entwicklung übereingekommen, gemeinsam einen rechtsfähigen Verein zu bilden unter der Bezeichnung

„Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“.

„Aller Dienst des Vereins und seiner Mitglieder geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. „Unbeschadet seines am Sitz der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen gelegenen bürgerlich-rechtlichen Sitzes ist der Verein den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. „Der Verein nimmt seine Arbeit auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung auf.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“.
- (2) „Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. „Der Verein unterhält mehrere Geschäftsstellen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) „Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und

Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Gründungsmitglieder sowie der Mitglieder des Vereins, welche zugleich Mitglied der drei gliedkirchlichen Werke Rheinland, Westfalen, Lippe als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und als kirchliche Werke sind, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Satzungen der gliedkirchlichen Werke. 3Der Verein berät in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

4Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Wohlfahrtspflege, namentlich des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere durch Qualifizierung und Vermittlung von Teilnehmenden des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) In Grundsatzfragen der diakonisch-missionarischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den Kirchen gewährleistet der Verein die Abstimmung mit den drei Landeskirchen über deren Diakonische Werke nach dem gliedkirchlichen Recht.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) 1Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die drei gliedkirchlichen Werke sind als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Bundesspitzenverbandes der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE).

(3) 1Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gründungsversammlung

(1) Gründungsmitglieder des Vereins sind

- a) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.,
- b) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.,
- c) das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e. V.,
- d) die Evangelische Kirche im Rheinland,

- e) die Evangelische Kirche von Westfalen,
- f) die Lippische Landeskirche,
- g) der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e. V.

(2) Die Gründungsversammlung wird von den Gründungsmitgliedern gebildet.

§ 5

Mitglieder

(1) 1Die Mitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sind unbeschadet ihrer Rechtsform die Vollmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche (gliedkirchliche Werke). 2Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre Verbände werden durch ihre Landeskirchen vertreten, soweit sie nicht nach § 7 Absatz 1 Buchstabe e der Satzung Delegierte entsenden.

(2) 1Die Mitgliedschaft ist bedingt durch die Mitgliedschaft im jeweiligen gliedkirchlichen Werk (Zuordnung). 2Die Mitgliedschaft im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe endet, wenn die Mitgliedschaft im jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werk endet.

(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche sind unbeschadet ihrer Eigenschaft als Gründungsmitglieder ebenfalls unmittelbar Mitglieder des Vereins.

(4) Für Gastmitglieder der gliedkirchlichen Werke gilt die Mitgliedschaft entsprechend mit Ausnahme des Stimmrechtes.

(5) Die Mitglieder unbeschadet ihrer Rechtsform einschließlich der Gastmitglieder bestätigen ihren Beitritt durch Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung zu der bedingten Mitgliedschaft gemäß Absatz 2.

§ 6

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Neben den Organen des Vereins tritt zur Auflösung die Gründungsversammlung mit den im Verein befindlichen Gründungsmitgliedern zusammen.

§ 7

Hauptversammlung

(1) 1Die Hauptversammlung des Vereins besteht aus den Vertretungen der Mitglieder (Delegierte). 2Die Hauptversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die drei Landeskirchen werden vertreten durch drei Delegierte der Evangelischen Kirche im Rheinland, drei Delegierte der Evangelischen

Kirche von Westfalen sowie durch eine Delegierte oder einen Delegierten der Lippischen Landeskirche,

- b) der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten,

- c) Nr. 1 Zusammensetzung einer Wahlversammlung freier Träger mit bis zu 1.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Alle Mitglieder mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden, gerechnet auf Vollzeitbasis (im Folgenden: VZÄ), werden zu je einer Wahlversammlung der jeweiligen gliedkirchlichen Werke einberufen. Jedem Rechtsträger steht eine Stimme zu; Stimmübertragung an ein anderes in der Wahlversammlung stimmberechtigtes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht möglich.

Die Wahlversammlungen im Rheinland und in Westfalen sind dann stimmfähig, wenn jeweils mindestens 30 Personen anwesend sind, in Lippe müssen mindestens fünf Personen anwesend sein.

Nr. 2 Anzahl der zu wählenden Delegierten und Zählmodus

Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den im Bereich eines gliedkirchlichen Werkes insgesamt bei den Mitgliedern mit bis zu 1.000 VZÄ tätigen VZÄ. Je angefangene 2.000 VZÄ wird je eine Delegierte oder ein Delegierter für die Hauptversammlung gewählt.

Ist ein Mitglied, das seinen Sitz in einem der gliedkirchlichen Werke hat, in mehreren gliedkirchlichen Werken diakonisch-missionarisch tätig, so werden alle VZÄ, die in Rheinland, Westfalen und Lippe tätig sind, zusammengezählt. Das Mitglied nimmt mit allen VZÄ nur an der Wahlversammlung teil, an der es seinen Sitz hat. Die Anzahl der insgesamt zu wählenden Delegierten kann sich dadurch entsprechend erhöhen oder erniedrigen.

Hat das Mitglied seinen Sitz außerhalb von Rheinland, Westfalen und Lippe, nimmt es an der Wahlversammlung des gliedkirchlichen Werkes teil, an der es seine Einrichtung oder seinen Dienst mit den meisten VZÄ hat. Auch hier werden die VZÄ, die in Rheinland, Westfalen und Lippe tätig sind, zusammengezählt. Die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten kann sich dadurch entsprechend erhöhen oder erniedrigen.

Der Verwaltungsrat stellt verbindlich fest, wie viele Delegierte jeweils zu wählen sind.

Nr. 3 Gemeinsame Wahlversammlung

Zwei gliedkirchliche Werke oder alle drei gliedkirchlichen Werke können eine gemeinsame Wahlversammlung durchführen. Dann ist eine gemeinsame Vorschlagsliste für die gemeinsame Wahlversammlung aufzustellen, bei der die De-

legiertenzahl für jedes gliedkirchliche Werk unberührt bleibt, gleichwohl aber alle Mitglieder der Wahlversammlung Stimmrecht haben.

Die vorstehenden Bestimmungen zu der Stimmfähigkeit, zu der Anzahl der zu wählenden Delegierten und zu dem Zählmodus gelten entsprechend.

Nr. 4 Keine Teilnahme an der Wahlversammlung
Mitglieder, die sich für eine Gesamtzählungsvariante nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d Nr. 3 oder Nr. 4 entschieden und dies entsprechend fristgerecht mitgeteilt haben, können nicht mehr an der Wahlversammlung nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c teilnehmen.

Näheres, insbesondere die Ausschlussfristen der Mitteilung zur Gesamtzählung, bestimmt die Wahlordnung,

- d) Nr. 1 Delegierte freier Träger mit mehr als 1.000 VZÄ

Alle Mitglieder mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen mit mehr als 1.000 VZÄ entsenden Delegierte in die Hauptversammlung.

Nr. 2 Anzahl der zu entsendenden Delegierten

Bis zu 1.999 VZÄ wird eine Delegierte oder ein Delegierter, ab 2.000 VZÄ und für jede weitere angefangene 2.000 VZÄ werden je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter in die Hauptversammlung entsandt.

Ist ein Mitglied übergreifend in Rheinland, Westfalen oder Lippe diakonisch-missionarisch tätig, werden seine VZÄ zusammengezählt.

Kann ein Mitglied zwei oder mehr Personen entsenden, kann auch eine Person mehrere Stimmrechte für dieses Mitglied in der Hauptversammlung alleine wahrnehmen.

Ist streitig, wie viele Delegierte das Mitglied entsenden kann, entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

Nr. 3 Einvernehmliche Gesamtzählung beherrschter Mitglieder

Ein Mitglied gemäß Buchstabe c (bis zu 1.000 VZÄ), bei dem ein anderes Mitglied mit mehr als 50 % beteiligt ist oder das eine Stiftung eines anderen Mitgliedes ist, kann entscheiden, dass es eine Gesamtzählung mit seinem Mehrheitsbeteiligten oder Stifter nach den Vorschriften dieses Buchstaben d wünscht. In diesem Fall muss das Mitglied nach Buchstabe c schriftlich mitteilen, dass es sich für die Gesamtzählungsvariante entscheidet. Ohne eine solche Mitteilung fließen seine Stimmen bei der Zählung der VZÄ in die Wahlversammlung gemäß Buchstabe c ein.

Nr. 4 Einvernehmliche Gesamtzählung auf Grund gemeinsamer schriftlicher Festlegung für eine Wahlperiode

Mehrere Mitglieder gemäß Buchstabe c (bis zu 1.000 VZÄ) können entscheiden, dass sie entsprechend Nr. 3 eine Gesamtzählung wünschen.

In diesem Fall müssen diese Mitglieder gemeinsam in einem Schriftsatz erklären, dass sie sich für die Gesamtzählungsvariante bindend für eine Wahlperiode entscheiden. Diese Mitteilung muss rechtsverbindlich von all diesen Mitgliedern unterzeichnet sein.

Sie haben dann das Recht, gemäß Buchstabe d Nr. 1 und Nr. 2 Delegierte zu entsenden.

Ohne eine solche Mitteilung fließen ihre Stimmen bei der Zählung der VZÄ in die Wahlversammlung gemäß Buchstabe c ein,

- e) die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts entsenden je angefangene 1.000 VZÄ im diakonischen Arbeitsfeld eine Delegierte oder einen Delegierten in die Hauptversammlung.

Der Verwaltungsrat stellt verbindlich fest, wie viele Delegierte jeweils zu entsenden sind,

- f) die regionalen Diakonischen Werke entsenden unbeschadet ihrer Rechtsform im Rheinland 15 Delegierte, in Westfalen 15 Delegierte und in Lippe eine Delegierte oder einen Delegierten in die Hauptversammlung,

- g) die Fachverbände, die nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche anerkannt und im Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, entsenden insgesamt zehn Delegierte.

Sofern Fachverbände nicht übergreifend in Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, sind sie nur dann befugt, Delegierte in die Hauptversammlung zu entsenden, wenn sie besonders vom Verwaltungsrat anerkannt sind. Die Anzahl der Delegierten werden vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zusätzlich zu den zehn Delegierten gemäß Satz 1 bestimmt,

- h) bis zu zehn vom Verwaltungsrat nach § 11 Buchstabe i zusätzlich zu berufende Personen,
i) den Mitgliedern des Verwaltungsrates, sofern sie nicht bereits Mitglied der Hauptversammlung auf Grund der Buchstaben a bis h sind, in diesem Fall jedoch ohne Stimmrecht.

(2) 1Die Amtsdauer der Hauptversammlung beträgt fünf Jahre. 2Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Näheres (z. B. Fristen, Stichtage) wird in einer Wahlordnung geregelt.

§ 8

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 2 über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins,

- b) sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen, stellt die Jahresrechnung fest und beschließt den Wirtschaftsplan,
c) sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung,
d) sie beschließt über Änderungen der Satzung,
e) sie schlägt die einheitliche Bemessungsgrundlage und die Übergangsfristen zur Harmonisierung der Beiträge der gliedkirchlichen Werke zur Beschlussfassung in den gliedkirchlichen Werken vor,
f) sie beschließt und ändert die Wahlordnung für die Hauptversammlung.

§ 9

Arbeitsweise der Hauptversammlung

(1) 1Die oder der Vorsitzende der Hauptversammlung ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. 2Der Vorsitz bestimmt die Protokollführung.

(2) 1Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hauptversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 2Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden der Hauptversammlung beantragen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten unabhängig von ihrem Stimmrecht anwesend ist.

(4) 1Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. 2Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen des Vereins werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10

Verwaltungsrat

(1) 1Dem Verwaltungsrat gehören 15 Personen an. 2Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, voraus.

(2) 1Jede Landeskirche entsendet je eine Person in den Verwaltungsrat. 2Der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland

und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen entsenden jeweils ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. ³Daneben entsenden sowohl der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland wie auch der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils fünf weitere Personen aus ihren Reihen in den Verwaltungsrat.

⁴Nimmt ein Mitglied des Verwaltungsrates dauerhaft sein Amt nicht wahr oder scheidet aus dem entsendenden Gremium aus, erfolgt eine Neuentsendung aus der zuständigen Landeskirche oder dem zuständigen Aufsichtsgremium des gliedkirchlichen Werkes.

(3) ¹Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. ²Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

¹Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. ²Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion,
- b) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung zur Vorlage an die Hauptversammlung,
- d) Wahl der Prüfungsgesellschaft,
- e) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinausgehen,
- f) Beschlüsse über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell,
- g) verbindliche Feststellung der Anzahl der nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c zu wählenden und der nach § 7 Absatz 1 Buchstabe e zu entsendenden Delegierten in die Hauptversammlung,
- h) endgültige Entscheidung über die Anzahl der nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d zu entsendenden Delegierten in die Hauptversammlung im Streitfall,
- i) Benennung von bis zu zehn zusätzlichen Personen in die Hauptversammlung.

§ 12

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) ¹Die von den Aufsichtsgremien des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen in den Verwaltungsrat entsandten Vorsitzenden der gliedkirchlichen Werke haben wechselseitig den Vorsitz und dessen Stellvertretung des Verwaltungsrates des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe für die Hälfte der Amtsperiode inne. ²Eine weitere Stellvertretung wird aus der Mitte des

Verwaltungsrates gewählt. ³Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem Vorstand erfolgt durch Vorsitz und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder durch zwei Stellvertretungen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) ¹Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. ²Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder im Einzelfall nicht ausschließt.

(6) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden (z. B. Finanzausschuss).

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 13

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen wird. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. ³Zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). ⁴Der Vorstand entscheidet einstimmig. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden für acht Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich und soll spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist erfolgen. ²Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, voraus.

§ 14

Finanzierung

(1) Der Verein wird aus Beiträgen der gliedkirchlichen Werke und aus sonstigen Zuwendungen finanziert.

(2) ¹Von den Mitgliedern wird gegenüber dem Verein kein Mitgliedsbeitrag geschuldet. ²Sie tragen zur Finanzierung durch ihren gegenüber dem gliedkirch-

lichen Werk nach der jeweiligen Beitragsordnung zu leistenden Beitrag bei.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

§ 16 Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen nach dem letzten Schlüssel der Aufbringung der Mitgliedsbeiträge an die im Verein befindlichen Gründungsmitglieder als steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die bisherige Mitgliederversammlung bleibt so lange im Amt, bis nach dieser Satzung die Delegierten der Hauptversammlung gewählt worden sind. ²Soweit Wahlordnungen und ähnliche Vorschriften zu beschließen sind, ist die bisherige Mitgliederversammlung zuständig.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu bilden. ²Bis zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder bleiben die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder im Amt. ³Der zeitlich erste Vorsitz des Verwaltungsrates nach dieser neuen Fassung der Satzung wird gelöst.

(3) Vorhandene Vorstandsmitglieder bleiben nach der Maßgabe ihrer Berufung im Amt.

Einvernehmen

hergestellt am 18. Juli 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.07.2013
Az.: 241.11

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. Vom 5. Juni 2013

Übersicht:

Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Gastmitgliedschaft
- § 6 Gliederung des Diakonischen Werkes
- § 7 Regionale Gliederung
- § 8 Fachliche Gliederung (Fachverbände)
- § 9 Arbeitsgemeinschaft Diakonie
- § 9a Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
- § 10 Organe des Diakonischen Werkes
- § 11 Die Hauptversammlung
- § 12 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung
- § 14 Verwaltungsrat
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 16 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Vertretung des Diakonischen Werkes
- § 19 Trägerkonferenz Diakonie
- § 20 Geschäftsjahr
- § 21 Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes
- § 22 Auflösung des Diakonischen Werkes
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an, sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richten sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. – im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt –, ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des ersten Teils, siebenter Abschnitt der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2**Aufgaben**

Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
2. es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, dass die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist,
3. es soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen,
4. es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie Menschen für die Mitarbeit in der Diakonie gewinnen und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern,
5. das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der Ökumene,
6. das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber

staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.

§ 3**Mitglieder**

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen,
2. andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Diakoniegemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform,
3. freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht,
2. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann der Verwaltungsrat angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Absatz 4. Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 4**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Information in allen einschlägigen Fragen,
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
3. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
4. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
5. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
6. gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,

7. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1.
 - a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
 - b) das Bewusstsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,
 - c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt,
 - d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen oder sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören, sowie dass spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres die Mitgliedschaft in den Vorständen und sonstigen Leitungsorganen endet,
 - e) den Bezeichnungen ihrer diakonischen Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ergibt,
 2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
 3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen und beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Satzungsänderungen betreffend
 - a) den Vereinszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens,
 - b) die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
 - c) die Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
 - d) die Gemeinwohlorientierung,
 - e) die Anfallklausel im Fall der Auflösung der Einrichtung
 bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes,
 4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,
 5. die vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung gemäß § 6 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbedingungen zu beachten,
 6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeinsam beschlossenen Grundsätze zu beachten und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren Verbindlichkeit der Verwaltungsrat festgestellt hat, zu erfüllen,
 7.
 - a) mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen den Bundesangestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) sowie die Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW EKD) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren,
 - b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht,
 - c) das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
 - d) das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden,
 8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken
 - a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin zu unterziehen oder – mit Zustimmung des Diakonischen Werkes – einer anderen sachverständigen Prüfung zu unterziehen,
 - b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben,
 - c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere wenn
 - aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
 - bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergleichen gefährdet wird,

- cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Schulden entwickeln,
 - dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
 - d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks Anlass gaben, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten,
9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leitungskräfte von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die in einer Liste vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengestellt sind, sich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen,
10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzutragen, die jährlich im Voraus jeweils zum 1. September fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über weitere Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung. Für bundesweit tätige Mitglieder kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine ergänzende, gesonderte Vereinbarung treffen.

(3) Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie und steht als solches für kontinuierliche Qualität diakonischer Arbeit. Die Mitglieder sind gehalten, das Zeichen zu führen. Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen kann auf Antrag Übergangsregelungen erlassen, um einen angemessenen Zeitraum für die Einführung des Kronenkreuzes zu gewährleisten.

(4) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:

1. Erinnerung an die Pflichten oder Mahnung durch den Vorstand,
2. Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder Ausschluss aus dem Diakonischen Werk durch den Verwaltungsrat.

Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat und gegen die Maßnahmen des Verwaltungsrates die Hauptversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5

Gastmitgliedschaft

(1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung

nach evangelischem Verständnis zu wirken, können Gastmitglieder im Diakonischen Werk werden.

(2) Von den Verpflichtungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d (ACK-Klausel), Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe d kann der Vorstand des Diakonischen Werkes auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen, aber nur dann, wenn gleichwertige Alternativen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend.

(3) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung des Verwaltungsrates möglich. Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrat.

(4) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6

Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise und fachlich in Fachverbänden entsprechend den einzelnen Fachgebieten gegliedert.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden. Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Das regionale Diakonische Werk und die in seiner Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(3) Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen. Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen. Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

§ 8

Fachliche Gliederung (Fachverbände)

(1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten

und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Fachverbände sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.

(4) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung eines Fachverbandes bedarf unabhängig von seiner Rechtsform der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen an. Das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

§ 9a

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wurde ein gemeinsamer Verein gebildet. Satzungsänderungen des gemeinsamen Vereins bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchen und der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke.

(2) Die Vertretung der Organe des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. erfolgt nach dessen Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen e. V. begründet die Mitgliedschaft im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., welche abhängig ist von der Mitgliedschaft im gliedkirchlichen Werk. Die Mitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sind in einer Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nach Maßgabe der

Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. vertreten.

§ 10

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 11

Die Hauptversammlung

(1) Die Anzahl der von den Mitgliedern des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach der Anzahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente). Die Anzahl der bei den Mitgliedern Beschäftigten nach Satz 1 bezieht die dem Mitglied organschaftlich verbundene Einrichtungen und Dienste ein. Die Anzahl der Entsandten richtet sich nach folgenden Schwellenwerten:

ab 100 Mitarbeitende eine Person,
ab 1000 zwei Personen,
ab 2000 drei Personen,
ab 4000 vier Personen,
ab 5000 fünf Personen.

(2) Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise entsenden mindestens eine Person. Diakonische Werke, die vier oder mehr Kirchenkreise umfassen, entsenden eine weitere Person.

(3) Die Fachverbände (und die Diakoniegemeinschaften) entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgestellte Anzahl von Personen.

(4) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu fünf Personen.

(5) Der Verwaltungsrat kann bis zu fünf Personen in die Hauptversammlung berufen.

(6) Die Listen für die in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen werden jährlich vom Verwaltungsrat festgestellt.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
2. sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen,
4. a) sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- c) sie beschließt über die Jahresrechnung,
 - 5. sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung,
 - 6. sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe a anstelle der Hauptversammlung zu fassen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.
- (2) Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Muss die Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder – mindestens aber von 50 Mitgliedern – beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Zum Verwaltungsrat gehören die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Präses oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.

(3) Acht Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden von den neu gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates kooptiert.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gebildet wird.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Hauptversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied kooptieren. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung bestimmt die Kirchenleitung die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Grundsätze für Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über:
1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Absatz 2),
 2. den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand und die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. die Bildung von Ausschüssen, insbesondere für folgende Bereiche: Theologie und Sozialpolitik, Personalwesen, Finanzen, wirtschaftliche Fragen,
 4. die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über Anträge zur Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied (§§ 3 Absatz 2 Satz 2, 5 Absatz 2 Satz 2),
 5. die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten oder die Mahnung durch den Vorstand (§ 4 Absatz 4 Ziffer 1),
 6. die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern aus dem Diakonischen Werk (§ 4 Absatz 4 Ziffer 2, § 5 Absatz 2 Satz 3),
 7. die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe a),
 8. Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise im Einverneh-

men mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen (§ 7 Absatz 3),

9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 7 Absatz 3),
10. Richtlinien über die Ordnung der Fachverbände (§ 8 Absatz 3 Satz 2),
11. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von Fachverbänden (§ 8 Absatz 4).

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat bis zu drei Mitglieder. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe sein soll. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert das Diakonische Werk gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft: Die Zuständigkeiten im Vorstand regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsstelle verantwortlich und ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken.

Der Vorstand entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

(4) Der Verwaltungsrat kann den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell erteilen.

§ 18 Vertretung des Diakonischen Werkes

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 17 bilden den Vorstand nach § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam nach Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

§ 19 Trägerkonferenz Diakonie

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen lädt in der Regel vierteljährlich den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte, das Leitungsorgan der regionalen Diakonischen Werke sowie die Träger von Einrichtungen mit mehr als 100 Mitarbeitenden zur Konferenz der Diakonischen Werke und der Träger ein.

(2) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder vor allem in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder,
3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und

kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 12. Dezember 2011.

Einvernehmen

hergestellt am 18. Juli 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.

Landeskirchenamt

Bielefeld, 18.07.2013

Az.: 240.4-4600

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.

Vom 15. Juli 2013

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christinnen und Christen sowie Nichtchristinnen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Tat und Wort als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In dem Bewusstsein, dass sich die Diakonie am wirksamsten in gemeinsamer Verantwortung vollzieht, haben sich die Gemeinden und Träger diakonischer Werke im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen zu einem Diakonischen Werk zusammengeschlossen, um ihre Satzungszwecke miteinander zu erfüllen und ihre Arbeit gegenseitig zu fördern.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Diakonische Werk führt den Namen

Diakonisches Werk
im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.

(2) Es hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Verein Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2**Satzungszwecke**

(1) Zwecke des Vereins Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht, Alter und Wohnsitz. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Tagesstätte für psychisch kranke Menschen, eines Integrationsfachdienstes, einer Familienbildungsstätte sowie durch die Unterhaltung von Beratungsstellen und sonstigen Einrichtungen für Menschen in besonderen Notlagen, z. B. Frauen in Not, Suchtkranke, Menschen in Verschuldung, Wohnungslose, Erwerbslose, Menschen mit geistiger Behinderung und psychisch kranke Menschen. Darüber hinaus unterhält der Verein Einrichtungen für Betreutes Wohnen für Wohnungslose im Sinne von § 67 SGB XII sowie sonstige Hilfsangebote wie beispielsweise „Essen auf Rädern“.

(3) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die mit dem Verein Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. verbundenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung und Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(4) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Funktion des regionalen Diakonischen Werkes**

Das Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stelle wahr.

In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.

In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

- a) der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen,
- b) die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen,
- c) Diakonische Werke in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, soweit es sich dabei um eigenständige Rechtsträger handelt,
- d) die Träger von Einrichtungen der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Antrag. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn er mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt wurde.

(4) Mitglieder, die gegen die Zwecke und Ziele des Diakonischen Werkes verstoßen, können durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Den Organen des Vereins dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus

- a) den Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, die je eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter entsenden,
- b) dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, vertreten durch den Kreissynodalvorstand, der zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter entsendet,
- c) den unter § 5 Absatz 1 Buchstabe c und d genannten Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen, die je eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter entsenden.

Dies gilt, soweit sie Mitglieder sind.

(2) Angestellte des Diakonischen Werkes können nicht in die Mitgliederversammlung delegiert werden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. In ihrer Verantwortung legt sie die Grundsätze und Schwerpunkte des Diakonischen Werkes fest und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für die:

- a) Wahl gemäß § 10 von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie deren Abberufung,
- b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- c) Entgegennahme des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie des konsolidierten Gesamtabchlusses,
- d) Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrats über seine gesamte Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr,
- e) Entlastung des Verwaltungsrats,
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- g) abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach dem Verfahren gemäß § 5,
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt in ihren Sitzungen die Berichte des Vorstandes über die Entwicklungen in den Arbeitsfeldern des Diakonischen Werkes sowie über grundlegende Umstrukturierungen, die Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie die Gründung, Übernahme oder die Schließung bestehender Einrichtungen entgegen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, des Verwaltungsrates mindestens zweimal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, verlangt. Auf Antrag kann die Einladungsfrist bis auf 4 Tage herabgesetzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Diakonischen Werkes, für die eine

Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und zwei stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören neun Mitglieder an:

- als geborene Mitglieder
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) zwei aus der Kreissynode entsandte Mitglieder,
- als gewählte Mitglieder:
 - sechs weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die einer evangelischen Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen angehören und das Wahlrecht zum Presbyteramt haben müssen.

(2) Angestellte des Diakonischen Werkes können nicht Mitglied des Verwaltungsrates werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres der gewählten Mitglieder.

(4) Die Wahlperioden betragen vier Jahre und lehnen sich möglichst an die Wahlperioden der Kirchenwahlen der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes beruft der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen oder des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied, das auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(6) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie oder er vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei dessen oder deren Abwesenheit.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - d) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer gemäß Bestellung durch die Mitgliederversammlung,
 - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresergebnisses, Billigung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - h) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran,
 - i) vorläufige Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
 - j) Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen.
- (3) Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Absatz 2 Buchstabe a sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Absatz 2 Buchstabe j vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung – den Verein.

§ 12 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von drei seiner Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der oder dem Vor-

sitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes ist die Diakoniepfarlerin oder der Diakoniepfarrer des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen.
- (3) Das weitere Vorstandsmitglied wird gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe a durch den Verwaltungsrat berufen.
- (4) Die Berufung des Vorstands erfolgt gemäß § 6 Absatz 3 Diakoniegesetz der EKvW im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der EKvW und dem Landeskirchenamt.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Verwaltungsrats für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und darüber hinaus für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe b zu genehmigen ist.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ satzungsgemäß zugewiesen sind.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie eines freiwilligen konsolidierten Gesamtabchlusses.
- (10) Der Vorstand ist gemäß § 11 dem Verwaltungsrat gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig. Er hat dem Verwaltungsrat zu jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht über die Gesamtentwicklung des Vereins zu erstatten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene, in einem abzuschließenden Dienstvertrag festzulegende Vergütung erhalten.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2013 beschlossen und tritt nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 2013 außer Kraft.
- (3) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Einvernehmen

hergestellt am 18. Juli 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Urkunden

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Ev. Kirchenkreis Paderborn, als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juli 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4410/01

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2014

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.07.2013
Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2014 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein be-

sonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F ¹	01.01.2014	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	05.01.2014	2. Sonntag nach dem Christfest	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
3.		12.01.2014	Erster Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
4.		19.01.2014	2. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.		26.01.2014	3. Sonntag nach Epiphania	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien
6.		02.02.2014	4. Sonntag nach Epiphania	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
7.		09.02.2014	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für diakonische und missionarische Maßnahmen in den Gliedkirchen der UEK
8.		16.02.2014	Septuagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
9.		23.02.2014	Sexagesimae	Für Projekte zum Themenjahr „Reformation und Politik“
10.		02.03.2014	Estomihi	Für die Straffälligenhilfe
11.		09.03.2014	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.		16.03.2014	Reminiszenz	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
13.	23.03.2014	Okuli	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen
14.	30.03.2014	Lätare	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD

II. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
15.	06.04.2014	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
16.	F 13.04.2014	Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17.	F 17.04.2014	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
18.	F 18.04.2014	Karfreitag	Für junge Frauen in Not und für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
19.	F 20.04.2014	Ostersonntag	Für seelsorgliche Fachdienste
20.	F 21.04.2014	Ostermontag	Für die Förderung des Ehrenamtes in der Kirche
21.	F 27.04.2014	Quasimodogeniti	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
22.	04.05.2014	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.	11.05.2014	Jubilate	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ²
24.	18.05.2014	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
25.	25.05.2014	Rogate	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
26.	29.05.2014	Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
27.	01.06.2014	Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28.	F 08.06.2014	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
29.	F 09.06.2014	Pfingstmontag	Für die Förderung des kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchses
30.	15.06.2014	Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
31.	22.06.2014	1. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
32.	29.06.2014	2. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte mit Arbeitslosen und für die Bahnhofsmission

III. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
33.	F 06.07.2014	3. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	F 13.07.2014	4. Sonntag nach Trinitatis	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
35.	F 20.07.2014	5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Jugendberufshilfe
36.	F 27.07.2014	6. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte in der kirchlichen Umweltarbeit
37.	F 03.08.2014	7. Sonntag nach Trinitatis	Für den Evangelischen Bund

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
38.	F	10.08.2014	8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
39.	F	17.08.2014	9. Sonntag nach Trinitatis	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
40.		24.08.2014	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens
41.		31.08.2014	11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42.		07.09.2014	12. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie ³
43.		14.09.2014	13. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
44.		21.09.2014	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen
45.		28.09.2014	15. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW und für die missionarische Bildungsinitiative der Jugendverbände

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.	F	05.10.2014	16. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für BROT FÜR DIE WELT ⁴
47.	F	12.10.2014	17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	F	19.10.2014	18. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
49.		26.10.2014	19. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Familienbildungsstätten
50.		31.10.2014	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.		02.11.2014	20. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
52.		09.11.2014	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53.		16.11.2014	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.		19.11.2014	Buß- und Bettag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.		23.11.2014	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.		30.11.2014	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.		07.12.2014	2. Advent	Für diakonische und missionarische Maßnahmen in den Gliedkirchen der UEK
58.		14.12.2014	3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59.	F	21.12.2014	4. Advent	Für die evangelischen Kindertagesstätten
60.	F	24.12.2014	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61.	F	25.12.2014	Weihnachtsfest	Hilfen für suchtkranke Menschen
62.	F	26.12.2014	2. Weihnachtsfeiertag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
63.	F	28.12.2014	1. Sonntag nach Weihnachten	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung
64.	F	31.12.2014	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

¹ F = Ferien: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet – Sonntag des Ferienanfangs und des Ferienendes.

² Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

³ Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

⁴ Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen,
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge,
- für Werkstätten für Behinderte,
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD,
- für ökumenische Partnerschaften,
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen,
- für die Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- für die Kirchenmusik im Kirchenkreis,
- für den Dienst an Aussiedlern.

- | | | |
|---|--|---|
| 2. für BROT FÜR DIE WELT | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035416
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 3. für die Weltmission | Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
42285 Wuppertal | Kto. 1010972015
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 4. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Olpe 35
44135 Dortmund | Kto. 2000300023
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90
Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst |
| 5. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Kirchberg 9
57080 Siegen | Kto. 2101011014
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 6. für den Nothilfenfonds für Schwangere | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 7. für den Evangelischen Bund | Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe
Puppenstraße 3–5
59494 Soest | Kto. 2109443010
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |

- | | | |
|--|---|--|
| 8. für die westfälische Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ | Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) der EKvW
Olpe 35
44135 Dortmund | Kto. 2000300023
KD-Bank e.G.
BLZ 350 601 90
Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst
Überweisungen bitte unter Angabe der Haushaltsstelle 330/3800-01-2100 |
| 9. für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 10. für Nes Ammim Deutschland e. V. | Bergesweg 16
40489 Düsseldorf | Kto. 1010988019
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 11. für die Evangelischen Familienbildungsstätten | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 12. für Talitha Kumi | Christliches Bildungszentrum am Ortsrand von Beit Jala (Palästina)
Berliner Missionswerk
Georgenkirchstraße 69–70
10249 Berlin
www.berliner-missionswerk.de | Kto. 71 617
Ev. Darlehnsgenossenschaft Kiel
BLZ 210 602 37
Kontoinhaber:
Berliner Missionswerk
Projektnummer 4301
(Bitte bei Überweisungen angeben) |
| 13. für den Westfälischen Verband für Kindergottesdienst | Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
www.kindergottesdienst-westfalen.de | Konto 2 1018 550 18
KD-Bank Dortmund
BLZ 350 601 90 |

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Esther Constanze **Riffelmann** am 23. Juni 2013 in Minden.

Berufungen

Pfarrer Rafael **Dreyer** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Wolfgang **Jäger** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Ev. Kirchenkreis Soest;

Pfarrerinnen Birgit **Steinhauer** zur Pfarrerinnen der 8. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten;

Pfarrerinnen Dr. Katrin **Stückrath** zur Pfarrerinnen der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen, Ev. Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Rainer **Timmer**, bisher Ev. Kirchenkreis Münster (7. Kreis-pfarrstelle), in die Leitungsstelle des Pädagogischen Instituts zum 1. September 2013 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrerinnen Silke **van Doorn** zur Pfarrerinnen der 4. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen.

Beurlaubungen

Superintendent Bernd **Becker**, Inhaber der für den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hagen bestimmten Pfarrstelle, infolge Übernahme eines Dienstes als geschäftsführender Direktor beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. mit Wirkung vom 1. August 2013 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Ubbo **de Boer**, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2013;

Pfarrer Rainer **Grüber**, 8. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. September 2013.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Dr. theol. Martin **Kriener**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Resser Mark, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 21. Juni 2013 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Theodor **Münchmeyer**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Möhne, Ev. Kirchenkreis Soest, am 7. Juni 2013 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Waldemar **Sartor**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, am 16. Juni 2013 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedbert **Schütz**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Weslarn, Ev. Kirchenkreis Soest, am 1. Juli 2013 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Erhard **Störmer**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hilchenbach, Ev. Kirchenkreis Siegen, am 4. Juni 2013 im Alter von 86 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

1. Die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Gütersloh zum 1. Januar 2014.

Bewerbungen sind an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Gütersloh, Moltkestr. 10, 33330 Gütersloh, zu richten.

2. Die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Hagen zum 1. August 2013.

Bewerbungen sind an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Hagen, Dödterstr. 10, 58095 Hagen, zu richten.

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. August 2013 (Dienstumfang 100 %);

8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. September 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Delbrück, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. August 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Paderborn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Münster

In der JVA Münster ist ab dem 1. Januar 2014 die Stelle

**einer evangelischen Pfarrerin/
eines evangelischen Pfarrers**
als Beamtin/Beamter des Landes NRW

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Münster hat 528 Haftplätze für erwachsene Männer – geschlossener Strafvollzug und Untersuchungshaft –, davon 63 im Pädagogischen Zentrum und je 15 in den beiden Therapieabteilungen für Suchtmittelabhängige. Angegliedert ist die Zweiganstalt Coesfeld mit 42 Plätzen.

Die Kernaufgabe der Pfarrerin/des Pfarrers ist die seelsorgliche Begleitung der Gefangenen durch Einzel- und Gruppengespräche, durch Gottesdienste und Bildungsangebote und durch Gestaltung hilfreicher Kontakte zwischen den Inhaftierten und den Angehörigen.

Weitere Aufgaben sind die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge und die Kontaktpflege zu Kirchengemeinden und Kirchenkreis.

Die Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge und mit den anderen Diensten in der Anstalt (z. B. Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Fachdiensten) wird ebenso vorausgesetzt wie die Befähigung und Bereitschaft zur seelsorglichen Begleitung der Mitarbeitenden.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Altersbegrenzung für die Aufnahme als Beamtin/Beamter des Landes ist 40 Jahre. Von ihr kann nach landesrechtlichen Regeln abgewichen werden. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 13/A14 des Besoldungsrechts für das Land NRW.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **16. September 2013** an:

Das Landeskirchenamt
Frau Pfarrerin Dr. Friederike Rüter
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Michael Herbst:
„beziehungsweise.“
Grundlagen und Praxisfelder
evangelischer Seelsorge“

Rezensentin: Ingrid Homeyer-Mikin

Neukirchener Verlagsgesellschaft, Neukirchen-Vluyn
2012, 700 Seiten, gebunden, 39 €, ISBN
978-3-7887-2588-4

Zwei Zitate mögen den Titel „beziehungsweise“ des 700 Seiten starken Kompendiums erläutern: „Die Seelsorge soll dem Menschen ‚in jeder Beziehung‘ helfen, d. h., sie fördert seine Lebensbewältigung in jeder dem Menschen geschenkten und aufgegebenen Beziehung. Seelsorge geschieht eben beziehungsweise oder auch als Beziehungssorge“ (S. 198). – „Das ganze Beziehungsnetz soll demnach die Liebe widerspiegeln, die sich innertrinitarisch ereignet, indem Vater und Sohn durch den Geist in Liebe miteinander verbunden sind“ (S. 202). Ausgehend von diesen Leitgedanken entfaltet der Autor in zwei etwa gleich umfangreichen Teilen mit sehr differenzierter Gliederung sowohl die Grundlagen seines Konzepts als auch die Konsequenzen daraus im Hinblick auf exemplarische seelsorgliche Situationen und spezielle Praxisfelder. Dabei kommen ihm seine unterschiedlichen Erfahrungen zugute, in einer Gemeinde in Münster, in seiner Forschungstätigkeit als Professor für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald und in seinem Auftrag als Direktor des In-

stituts zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung.

Spannend und herausfordernd im Rahmen von gegenwärtigen Seelsorgekonzeptionen (u. a. von Klessmann, Möller, Ch., Morgenthaler, Schneider-Harpprecht, Seitz) ist sein missionstheologischer Ansatz von der *missio dei* her. Er bezieht ihn auf die „Frage nach dem Kontext der Seelsorge und der Beurteilung kultureller Phänomene der Gegenwart“, „hinsichtlich der anfänglichen und anmutenden Seelsorge-Praxis“, „oder auch im Blick auf ein integrales Verständnis von Seelsorge und Diakonie“ (S. 151).

Für den Verfasser lässt sich dieses Grundverständnis von Seelsorge am ehesten in der Gemeinde, von der Gemeinde und für die Gemeinde verwirklichen. In den ersten Sätzen der Einleitung heißt es: „Menschen sind besorgt. Das ist der Anlass zur Seel-Sorge. Die Gemeinde und ihre Seel-Sorger kümmern sich um den besorgten Menschen. Sie nehmen seine Sorgen zum Anlass, in besonderer Weise für ihn zu sorgen“ (S. 13). Die Fußnote 1 erklärt dazu, dass „um der besseren Lesbarkeit willen“ nur „wenn konkrete Personen gemeint sind, das maskuline und/oder feminine grammatische Geschlecht benutzt“ wird, sonst nur „der Gattungsbegriff“.

Im Teil I zu den „Grundlagen der Seelsorge“ geht der Verfasser in sechs Kapiteln mit sehr ausdifferenzierten Einzelthemen auf Geschichte und Gegenwart von Seelsorge ein. Das Grundmuster „Begleitung“ entfaltet er biblisch von der Geschichte des Weges „nach Emmaus – und zurück“ her. Besonders ausführlich widmet er sich dem Begriff „Seele“ in seiner vielfältigen Bedeutung: „Der Mensch ist Seele: ... (näpäsch)“ (S. 177).

In dem großen Kapitel 5: „Füreinander sorgen – Gemeinde als Seelsorge“ legt Michael Herbst seinen Ansatz dar: „Die Gemeinde ist Seelsorge.“ Er beruft sich nicht nur auf Martin Luther und das „Priestertum aller Gläubigen“, sondern hier und auch an anderen Stellen auf Dietrich Bonhoeffer, indem er „Jesus Christus als Gemeinde existierend“ zitiert. Zugleich setzt sich der Autor mit Klerikalisierung und Professionalisierung von Seelsorge auseinander, gegen die er sich abgrenzt: „... manche misstrauen sogar offensichtlich den Möglichkeiten der Gemeinde (vgl. Rö 15, 4) und verschoben darum die Seelsorge auf Amtsträger oder/und hoch spezialisierte Experten“ (S. 217). Hier formuliert er ähnlich wie Michael Klessmann, der „Seelsorge als Auftrag der ganzen Gemeinde“ (S. 217) versteht. In der Gemeinde kann sich „das seelsorgliche Klima entwickeln“, weil Gemeindeentwicklung und Seelsorge „aufs Engste zusammen“ (S. 223) gehören. Ein besonderer Abschnitt gilt in diesem Zusammenhang der „Person des Seelsorgers“.

In Kapitel 6 „Ich muss mal mit dir reden“ – „Chancen und Grenzen des Gesprächs in der Seelsorge“ setzt sich der Verfasser auch mit „Seelsorge in neuen Medien und Netzwerken“ auseinander.

Im Teil II wird ausführlich über die Seelsorge in unterschiedlichen Praxisfeldern vor dem Hintergrund

des missionstheologischen Ansatzes diskutiert: Schuld und Vergebung; Gehörlosenseelsorge; Burn-out, Depression und Suizid; Seelsorge mit Kindern im Kinderkrankenhaus; Seelsorge mit Ehepaaren; Altern und Alter als Zu-Mutungen der Seelsorge. Dabei bezieht sich der Autor sowohl auf Erfahrungen aus eigener Praxis anhand von Fallbeispielen als auch auf aktuelle Veröffentlichungen incl. Hinweisen auf Internetadressen. Außer der Aktualität dieser Themen innerhalb der Seelsorge ist auch der Blick in die jeweilige Geschichte interessant, z. B. der Beichte. Dazu eine anekdotische Fußnote aus der Regel des Columban (530–615): „Zu beichten und zu strafen waren ... Beschädigungen von Klostereigentum („Wenn jemand mit dem Messerchen ein Loch in den Tisch bohrt ...)“ (S. 367).

Michael Herbst hält ein starkes „Plädoyer für eine multiperspektivische und methodenplurale Seelsorge“ (S. 332) in seinem Werk. Dennoch stellen sich diskussionswürdige Fragen: Lässt sich sein missionstheologischer Ansatz von und in den derzeitigen Gemeinden verwirklichen? Wer bereitet die Menschen für ein Ehrenamt in den diskutierten sensiblen Seelsorgefeldern und -orten vor? Wie reagieren Menschen im seelsorglichen Gespräch, wenn sie spüren, dass das Ziel der Seelsorge die „Christusbeziehung, der Glaube“ (S. 211) ist und sie ermutigt werden, mit dem Glauben neu zu beginnen „durch ein Gebet der Taufenerneuerung bzw. ersten Vertrauens zu Christus oder eine Lebensbeichte“ (S. 212)?

Eine Fundgrube sind das sehr umfangreiche Literaturverzeichnis und die vielen informativen Fußnoten sowie die Lesehilfen durch Fettdruck im Fließtext. Zu wünschen wäre allerdings ein Schlag- und Stichwortverzeichnis in Ergänzung zu Gliederung und Literaturangaben, und zu erweitern wäre das Kapitel zur „Person des Seelsorgers“ um die „Person der Seelsorgerin“.

Summa summarum: ein lesenswertes, anregendes und diskussionswürdiges Kompendium, als Ganzes ebenso wie in seinen Teilen.

Mouhanad Khorchide:
„Islam ist Barmherzigkeit.“
Grundzüge einer modernen Religion“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag

Herder Verlag, Freiburg 2012, 220 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 18,99 €, ISBN 978-3-451-30572-6

Seit 2010 ist Mouhanad Khorchide Professor für Islamische Religionspädagogik und seit 2011 Leiter des Zentrums für Islamische Theologie an der Universität Münster. Dort sollen die zukünftigen Lehrer für den Islamischen Religionsunterricht sowie Imame für Deutschlands Moscheegemeinden ausgebildet werden. Ein Grundsatzprogramm für diese Aufgaben hat der gebürtige Libanese nun mit dem vorliegenden Werk vorgelegt und sich zugleich im mehrstimmigen Chor der Muslime in Deutschland verortet.

Khorchides Ziel ist es, den Islam als eine moderne Religion zu erweisen. Als solche muss der Islam sich als anschlussfähig sowohl für die wissenschaftstheoretischen als auch für die pädagogischen Debatten sowie für den sozialetischen und menschenrechtlichen Diskurs zeigen. Dies gelingt Khorchide in genialer Weise, obgleich der Aufbau des Buches eher sprunghaft und auch nach mehrmaligem Lesen nicht nachvollziehbar ist.

Seinen Ausgangspunkt nimmt Khorchide bei biografischen Erfahrungen. Zum einen kontrastiert er die Religion seiner Herkunftsfamilie im Libanon, die von Pluralität und menschlicher Wärme geprägt war, mit den starren, exklusivistischen und menschenverachtenden Strukturen des Islam in Saudi-Arabien, wo der Autor aufgewachsen ist. Dazu kommt die Beobachtung, dass in dem angeblich dekadenten Westen mehr muslimische Werte verwirklicht werden als im streng wahhabitischen Saudi-Arabien. Einer derart entlarvten „Theologie des Gehorsams und der Angst“ möchte Khorchide seine „Theologie der Barmherzigkeit als Alternative“ (S. 27) gegenüberstellen. Für ihn steht fest, dass Barmherzigkeit der Dreh- und Angelpunkt des muslimischen Glaubens ist. In seiner herben Kritik an den konservativen Muslimen argumentiert Khorchide jedoch gleichzeitig geschickt im Rahmen des traditionellen islamischen Diskurses, wenn er ausführt, dass Muslime nicht nur täglich Gott als Erbarmer und Barmherzigen (ar-rahman und ar-rahim) preisen, sondern dass vielmehr Barmherzigkeit ein Wesensattribut Gottes sei, während die Strafe nur ein untergeordnetes Tatattribut sei (S. 44 ff.). Khorchide möchte daher „das koranische Angebot stark [...] machen, die Gott-Mensch-Beziehung auf der Basis von Liebe und Vertrauen zu gestalten“ (S. 28). Damit ist neben der Betonung der Barmherzigkeit eine zweite Abweichung von der konservativen Form des Islam impliziert: Gegenüber einer theozentrischen Theologie plädiert der muslimische Theologe für eine dialogische Theologie, die den Menschen als bevorzugtes und geliebtes Geschöpf Gottes in den Mittelpunkt stellt: „Das Problem liegt nicht nur in der Instrumentalisierung des Bildes von einem grausamen Gott und einer Hölle [...] Das eigentliche Problem liegt in der mangelnden Wertschätzung des Menschen als Menschen“ (S. 41) oder noch einmal pointierter: „Eine islamische Theologie, die Gott ernst nimmt, muss den Menschen ernst nehmen“ (S. 215). Dementsprechend verweist der Autor auf die im Koran mehrfach erzählte Iblis-Legende, nach der die Weigerung des Engels Iblis (ein Synonym für den Teufel), den Menschen zu würdigen, als die erste Sünde dargestellt wird. Analog kann Khorchide all diejenigen als Kafirun – oft als Ungläubige übersetzt – bezeichnen, die die unantastbare Würde des Menschen nicht achten, auch wenn sie formal Muslime sind.

Betonung der Barmherzigkeit als Wesensattribut Gottes und theologische Wertschätzung des Menschen münden bei Khorchide in eine „humanistische Koranhermeneutik“, die „die Erfüllung menschlicher Interessen, die zugleich Bedingung und Ausdruck wirksa-

mer Liebe und Barmherzigkeit ist, zum Hauptkriterium der Koranauslegung“ erhebt (S. 170). Als notwendige Bedingung für eine humanistische Koranexegese nennt der Münsteraner Professor eine „historische Kontextualisierung“ der koranischen Texte, wobei er den für viele Muslime anrühenden Begriff „historisch-kritische Exegese“ bewusst vermeidet. Khorchide plädiert aber in Anlehnung an die Ankaraner Schule und an den pakistanisch-amerikanischen Gelehrten Fazlur Rahman dafür, die Zeitumstände der Offenbarung des Korans zu berücksichtigen und damit den Wesenskern koranischer Aussagen von deren zeitbedingter Ausformung zu unterscheiden. In seinem Bemühen, „die eigentlichen Aussagen hinter den Buchstaben zu entdecken und sie Wirklichkeit werden zu lassen“ (S. 146), greift Khorchide den hermeneutischen Ansatz des sudanesischen Islamgelehrten Mahmud Taha auf, ohne diesen konkret zu erwähnen. Taha hatte die klassische Abrogationslehre des Islam auf den Kopf gestellt: Während traditionell die späteren Offenbarungen als wichtiger eingeschätzt werden und anderslautende frühere Texte ersetzen, gelten die juristischen Regelungen aus Medina sowohl Taha als auch Khorchide als zwar zu damaliger Zeit notwendige, aber eben nur zeitbedingte und kontextabhängige Realisierungen der göttlichen Prinzipien, wie sie sich in den Texten aus der mekkanischen Zeit zeigen. Es gelte

nun, die göttlichen Prinzipien für die moderne Zeit zu verwirklichen.

Dieser Ansatz hat Konsequenzen für das Verständnis der Scharia. Ein fundamentalistisch an den juristischen Regeln der Frühzeit des Islam festhaltendes Verständnis der Scharia ist für Khorchide „ein Paradebeispiel dafür, wie der Mensch sein Menschsein im Namen der Religion verliert“ (S. 154). Eine an den Prinzipien der ersten Offenbarungen orientierten Lesart des Korans, die die Vervollkommnung des Menschen zum Ziel hat, steht hingegen in keinerlei Widerspruch zu den Menschenrechten, wie Khorchide an mehreren Beispielen aufzeigt.

Khorchides Ausführungen sind in Deutschland zum einen begeistert aufgenommen, zum anderen von konservativer Seite stark kritisiert und sogar abgelehnt worden, was angesichts der herben Vorwürfe gegen den muslimischen Mainstream nicht wundert. In der Tat gelingt es ihm jedoch, ein Programm für eine islamische Theologie zu konzipieren, die realisieren kann, was Khorchide in Aufnahme des Frankfurter Theologen Ömer Öszoy von der historischen Kontextualisierung schreibt: Sie „hebt das Dilemma von ‚anti-koranischer Modernisierung‘ und ‚anti-moderner Korantreue‘ auf“ (S. 148).



Autovermietung: günstig und flexibel unterwegs mit AVIS

Als Partner der HKD bietet Avis in 170 Ländern weltweite Mobilität. Allein in Deutschland können Sie an rund 330 Stationen Ihren Mietwagen buchen.

Attraktive Sonderkonditionen:

Um den Rahmenvertrag zu nutzen, buchen Sie einfach mit der **Avis Company ID-Card** oder der **Avis Preferred Kundenkarte** (schnellere Buchung mit hinterlegtem Profil). Beide Karten sind kostenlos.

Avis Langzeitmiete:

Mit Langzeitmiete bleiben Sie flexibel, z.B. bei zeitlich begrenzten Projekten, oder als Überbrückung bis zur Lieferung des Neuwagens.

Einfach online buchen:

Über die HKD-Microsite von Avis reservieren Sie weltweit zu den aktuellen Sonderkonditionen. Bei Online-Buchung von PKW im Inland sparen Sie zusätzlich 4,- € pro Buchung!

Informieren Sie sich im www.kirchenshop.de oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Juni 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Preisbeispiele inkl. km:

Gruppe A (z.B. Opel Corsa):
1 - 2 Tage: 45,70 €
8 - 29 Tage: 38,23 €

Gruppe D (z.B. VW Passat):
1 - 2 Tage: 56,20 €
8 - 29 Tage: 46,97 €

Gruppe 0 (z.B. Ford Galaxy):
1 - 2 Tage: 103,50 €
8 - 29 Tage: 86,49 €

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich